

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	18.12.2014

### **Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: Mitteilung über gelöschte Vereine im Trägerverzeichnis, - insbesondere Widerrufe (Session-Nr. 3006/2014)**

Bezirksvertreter Herr Stuhlweißenburg möchte wissen, was unter der Anlage 2 der Mitteilung genau zu verstehen ist. D.h. was ist z.B. mit dem unter Nr. 318 geführten Verein, und wer beantragt dieses Verfahren.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 25 (Öffentliche Anerkennung), Absatz 4 Ausführungsgesetz des KJHG kann die öffentliche Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Alle Bescheide über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, hier insbesondere der des „Blumenberger Kinder- und Jugendnetzwerk e.V.“, enthalten einen Hinweis auf diese Möglichkeit.

Der genannte Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe nicht mehr tätig.

Die Jugendverwaltung hat diese Informationen durch Kontaktaufnahme zum Vereinsvorstand schriftlich erhalten und daraufhin das Verfahren des Widerrufs beauftragt.